

Präambel

„Auf soziale Probleme muss mit Netzen der Gemeinschaft reagiert werden, nicht mit der bloßen Summe individueller positiver Beiträge. Die Anforderungen dieses Werkes werden so ungeheuer sein, dass sie aus den Möglichkeiten der individuellen Initiative und des Zusammenschlusses individualistisch geformter Einzelner nicht zu lösen sind. Es wird einer Sammlung der Kräfte und einer Einheit der Leistung bedürfen.“

Papst Franziskus / Enzyklika „Laudato Si“

Es geht uns bei dem Projekt „**ICH BIN DA**“ um die **Ergänzung sozialer Kompetenzen** im Alltag, die gegenseitige Unterstützung und das Vermitteln von dem Wissen und Gefühl: **Jede/r einzelne ist wertvoll, wird gebraucht und nützt der Gemeinschaft. Jede/r hat seine/ihre Aufgabe. Und jede/r ist hier gewollt und kann es schaffen, auch trotz widriger Umstände.**

Das gilt für das gemeinsame Leben im Alltag ebenso wie für das Leben in einer Wohngemeinschaft.

ICH BIN DA im Sinne von: Unser aller Schöpfer mit dem Namen ICH BIN DA (Jahwe, Exodus 3,14) vereint uns in einer Familie, in der jede/r für den anderen Mitverantwortung trägt.

Die Themen **Nachhaltigkeit und Menschenwürde** sind dabei hervorstechend: Gerade die **Mitmenschen mit schwieriger Vergangenheit sollen von den stabileren Einheiten unterstützt werden, nachhaltig und konsequent einen neuen, besseren, gemeinschaftsverträglichen, unabhängigen, verantwortungsbewussten Lebensweg einschlagen zu können.**

ICH BIN DA im Sinne von: Ich bin für dich da.

Um diese Ziele erfüllen zu können, ist jede/r angehalten, in liebender Fürsorge auch auf sich selbst zu achten und für sich zu sorgen. Nur, wer einen festen Stand hat, kann anderen Halt geben.

ICH BIN DA im Sinne von: Ich bin ganz bei mir da.

Die Begegnungen sollen geprägt sein durch **gegenseitigen Respekt, durch gegenseitige Liebe und gegenseitiges Verständnis.** Grundlage hierfür soll die **Frohe Botschaft** (Evangelium) sein.

Das Evangelium wird die Regeln in der Gemeinschaft vorgeben.

Glaube - Hoffnung - Liebe

sollen die Basis dafür sein, ein Leben füreinander und miteinander zu gestalten.

Satzung

§ 1

Die Körperschaft führt den Namen ICH BIN DA und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ Der Sitz der Körperschaft ist Jengen.

§ 2

Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Die Förderung

- der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- des Gesundheitswesens
- der Religion
- der Jugend- und Altenhilfe sowie
- des Schutzes von Ehe und Familie.

Der Zweck der Körperschaft ist es, Menschen darin zu unterstützen, ihr Leben zu gestalten, sich in die Gesellschaft einzugliedern und persönliche Verantwortung zu übernehmen.

Die einzelnen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
 - Besuche in Gefängnissen
 - Betreuung und Begleitung von ehemaligen Strafgefangenen bei der Integration im Wohn- und Berufsbereich
- Förderung des Gesundheitswesens
 - Betreuung und Begleitung von Suchtkranken bei der Integration im Wohn- und Berufsbereich
- Förderung der Religion
 - Verbreitung christlicher Werte
 - Angebote zu Meditation, Gottesdiensten und Bibelgesprächen
 - Kooperation mit dem Kolpingverein (christliche Erwachsenenbildung)

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Kinderfreizeiten für (benachteiligte) Familien
 - Kontaktangebote für (einsame) Senioren

- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
 - Eltern- bzw. Paarseminare zur Unterstützung von Familien und Lebensgemeinschaften

Die Körperschaft verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Wohn- bzw. Lebensgemeinschaft für oben benannte bedürftige Personen mit stabilen, christlich orientierten Familien. Gerade die Mitmenschen mit schwieriger Vergangenheit sollen von den stabileren Einheiten unterstützt werden, nachhaltig und konsequent einen neuen, besseren, gemeinschaftsverträglichen, unabhängigen, verantwortungsbewussten Lebensweg einzuschlagen.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, u. U. jedoch angemessenes, dem Fremdvergleich standhaltendes Honorar für einzelne Seminare, die im Auftrag der Körperschaft veranstaltet werden. Weiterhin haben die Mitglieder Anspruch auf Kostenersatz entstandener, nachgewiesener Auslagen.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied der Körperschaft kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Unser Ziel bei der Gründung der Körperschaft ist es mit einer schlanken, effizienten Struktur und

möglichst wenig (ehrenamtlichem) Aufwand möglichst viel zu erreichen. Dieses Ziel erreichen wir durch eine relativ kleine Anzahl regulärer Mitglieder und einem großen Kreis von Fördermitgliedern. Ein Fördermitglied unterstützt die Körperschaft durch finanzielle, aber „stimmlose“ Mitgliedschaft und ggf. persönlichem Engagement.

§ 7

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, die die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8

Der Austritt aus der Körperschaft ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus der Körperschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Körperschaft verstößt (durch Drogenkonsum, übertriebenen Alkoholgenuss, Diebstahl, Körperverletzung). Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per e-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Abstimmung mit dem Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Weicht, den 17.11.15